VERORDNUNG (EWG) Nr. 2519/74 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1974

betreffend den Höchstbetrag des Garantiepreises für Milch im Vereinigten Königreich für die verbleibenden Monate des Milchwirtschaftsjahres 1974/1975

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 749/73 des Rates vom 19. März 1973 über die Erzeugersubventionen, deren Beibehaltung dem Vereinigten Königreich für bestimmte Erzeugnisse gestattet ist [1], insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2496/74 des Rates vom 2. Oktober 1974 zur Änderung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 [2], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2496/74 schließt die Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 aus. Für die verbleibenden Monate des Milchwirtschaftsjahres 1974/1975 ist eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, sowohl der Preiserhöhung im Vereinigten Königreich als auch dem in Artikel 54 Absatz 3 der Beitrittsakte im Anhang zu dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [3] niedergelegten Grundsatz Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Anwendung von Artikel 54 der Akte im Anhang zum Beitrittsvertrag wird im Sektor Milch und Milcherzeugnisse der Höchstbetrag des Garantiepreises für Milch, der im Vereinigten Königreich für das Milchwirtschaftsjahr 1974/1975 gilt, für den nach dem 6. Oktober 1974 noch verbleibenden Teil dieses Wirtschaftsjahres auf 12,76 Rechnungseinheiten/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

[1] ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1973, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 268 vom 3. 10 1974, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 15.